## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel 2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen

WST1-K-92/063-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 52) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Lukas Brabletz 10761 03. Oktober 2024

Betrifft

HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH - Bodenaushubdeponie - Standort: Stadtgemeinde Fischamend (BL/SW), KG Fischamend-Dorf, Teilflächen der Grundstücke Nr. 419/2, 420/2, 428/4, 431/4, 432/4, 436/6, 436/8, 439/4, 443/4, 444/4, 448/3 und 451/4, Internetkundmachung | zu ON 065, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 27. März 2024 wurde von der HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH ein Antrag zur flächenmäßigen und kubaturmäßigen Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie HABAU Fischamend Nord übermittelt.

Die beantragte Erhöhung der Gesamtkubatur ergibt sich einerseits durch die flächenhafte Ausdehnung der Grundstücke auf weitere Teilflächen von Grundstücken und andererseits durch die Anhebung der Rekultivierungsoberkante bis auf ein Niveau von 190,00 m ü.A.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Donnerstag, dem 14. November 2024

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel 2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

## Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben <u>innerhalb dieser Auflagefrist</u> die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (Anhörungsrecht).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau Mag. L e s s e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur